

Stellungnahme zu Antrag/Anfrage

Nr. AT/0009/2014

Beratung im **Stadtrat** am **30.01.2014**, TOP 16 öffentliche Sitzung

Betreff: Antrag der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen: Tempo 30

Stellungnahme:

Grundsätzlich muss unterschieden werden in Gemeinde- und klassifizierte Straßen. Aus diesem Grund werden auch unterschiedliche Wertungen aufgeführt.

a) Klassifizierte Straßen

Geschwindigkeitsbegrenzungen erfolgen als staatliche Auftragsangelegenheit außerhalb der Kompetenz der Ratsgremien. Grundsätzlich sind die strengen Voraussetzungen des § 45 Abs. 9 der Straßenverkehrsordnung (StVO) nachzuweisen:

1. Zwingende Notwendigkeit „auf Grund der besonderen Umstände“ und
2. Gefahrenlagen, „die das allgemeine Risiko... erheblich übersteigt“.

b) Gemeindestraßen

Zonengeschwindigkeitsbegrenzungen auf 30 km/h oder weniger in zentralen städtischen Bereichen mit hohem Fußgängeraufkommen und überwiegender Aufenthaltsfunktion erfolgen - als große Besonderheit - mit gemeindlichem Einvernehmen (§ 45 Abs. 9 StVO). Hier gibt es also eine Mitwirkung und ein Vorschlagsrecht des Stadtrates (§45 Abs. 1c StVO). In solchen „Verkehrsberuhigten Geschäftsbereichen“ (§45 Abs. 1 d StVO) gelten auch die vorgenannten strengen Voraussetzungen nicht (§45 Abs. 9 StVO), sondern nur die Bedingungen für normale Tempo-30-Zonen entsprechend (§45 Abs. 1c StVO: grundsätzliche Vorfahrtsregelung „rechts vor links“, grundsätzlich keine Ampelanlagen, Verzicht auf bestimmte Straßenmarkierungslinien und benutzungspflichtige Radwege).

Für die meisten beispielhaft im Antrag genannten Beispiele kommen diese Varianten der Beschilderung und Verfahrensweisen nicht in Frage, weil es sich um klassifizierte Straßen handelt oder Ampelanlagen bestehen. Hier erfordert Tempo 30 eine eingangs genannte besondere Begründung. In anderen Stadtteilen, Einkaufsstraßen und engen ehemaligen Ortsdurchfahrten von Koblenz kommen jedoch durchaus Tempo-30-Zonen-Regelungen in Betracht, siehe realisierte Beispiele in Metternich, Horchheim und Pfaffendorf. Neben der beantragten und praktizierten Geschwindigkeitskontrollen können sich im Einzelfall ergänzend auch – kostengünstige- , bauliche Maßnahmen empfehlen.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt als weitere Vorgehensweise:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, Planungsüberlegungen im Sinne des ersten Antragspunktes fortzuführen und dabei aufzuzeigen, ob im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausweisung als Tempo-30-Zone/Verkehrsberuhigter Geschäftsbereich möglich wäre.
2. Für die übrigen Straßenabschnitte mit entsprechender städtebaulicher Struktur, in denen die Zoneneinsatzkriterien nicht erfüllt sind (klassifizierte Straßen bzw. beampelte Straßen), soll die Verwaltung prüfen und darlegen, ob und wie eine einfache Geschwindigkeitsbeschränkung (ohne Zonenregelung) umgesetzt werden kann.
3. Die Stadt Koblenz richtet ein Schreiben mit dem Ansinnen des vierten Antragspunktes bezüglich klassifizierter Straßen an die Verkehrsminister bei Bund und Land; ergänzt um das Anliegen des zweiten Antragspunktes, die Ermessensspielräume bei der zulässigen Höchstgeschwindigkeit zugunsten der Anwohner, Fußgänger und Radfahrer auszuweisen.
4. Der Fachbereichsausschuss IV soll Mitte 2014 über die Ergebnisse unterrichtet werden.